

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham



Aham



Gerzen



Schalkham

vom 17. Januar 2007:

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung (BS) für die Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Änderung des § 1 BS

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind die Kinderkrippe und der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Kinderkrippe ist für Kinder überwiegend im Alter von 1 bis 3 Jahren, der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter zwischen drei Jahren bis zur Einschulung eingerichtet.
- (3) Folgende Betreuungsstandorte bestehen:
 - § Kindergarten St. Barbara in Aham
 - § Kindergarten St. Irmengard in Gerzen
 - § Montessorikindergarten Johannesbrunn
 - § Kinderkrippe im Kindergarten St. Irmengard in Gerzen.

(4) Der Zweckverband anerkennt regelmäßig Plätze im Waldkindergarten Schalkham; der freie Zugang zu dieser Einrichtung des Trägers Waldkindergarten Schalkham e. V. wird ermöglicht.

§ 2 - Änderung des § 9 BS

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Öffnungszeiten, Betreuungsjahr, Ferienbetreuung, Schließtage

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden auf Basis der Bedarfsplanung und des pädagogischen Gesamtkonzeptes durch die Zweckverbandsvorsitzende im Einvernehmen mit der pädagogischen Gesamtleitung festgelegt. Zu berücksichtigen sind jeweils die Bring- und Holzeiten nach Maßgabe der Bedarfsplanung.

Die Verbandsversammlung und der Elternbeirat sind zu informieren, die Öffnungszeiten sind zu veröffentlichen.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01. September und endet mit dem 31. August eines Kalenderjahres.

(3) In den Einrichtungen Kindergarten und Kinderkrippe wird am Standort Gerzen Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungszeiten werden durch die Zweckverbandsvorsitzende im Einvernehmen mit der pädagogischen Gesamtleitung auf Basis der Bedarfsplanung festgelegt.

(4) Die Schließtage in den Einrichtungen werden auf mindestens 10 und maximal 30 Tage je Betreuungsjahr festgelegt. Die genaue Festlegung trifft die Zweckverbandsvorsitzende im Einvernehmen mit der pädagogischen Gesamtleitung auf Basis der Bedarfsplanung.

§ 3 - Änderung des § 10 BS

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird nur im Bereich der Kinderkrippe, nicht im Bereich des Kindergartens angeboten.

§ 4 Änderung des § 12 BS

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Ein unbeaufsichtigtes Entsenden in den Kindergarten hat zu unterbleiben; Kinder werden nicht ohne Aufsichtsperson nach Hause entlassen.

§ 5 - Änderung des § 14 BS

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Zweckverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Gerzen, 29. Juli 2010

Kobold
Zweckverbandsvorsitzende
1. Bürgermeisterin

